

# Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Kreisbauamtsverfahren werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

## 1. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

### 1.1 Verantwortliche Stelle

Firma	Kreis Plön - Der Landrat
Die Behördenleitung	Björn Demmin
Straße, Hausnummer	Hamburger Straße 17-18
PLZ / Ort	Plön
Telefon	+49 (0) 4522 743-0
Fax	+49 (0) 4522 743-492
E-Mail-Adresse	verwaltung@kreis-ploen.de
Internet-Adresse (URL)	http://www.kreis-ploen.de

### 1.2 Datenschutzbeauftragter

Vollständiger Name	Behördliche Datenschutzbeauftragte des Kreises Plön
Firma	Kreis Plön/Außenstelle Krögen
Straße, Hausnummer	Hamburger Str. 17/18
PLZ / Ort	24306 Plön
Telefon	+49 (0) 4522 743-507
Fax	+49 (0) 4522 743-95507
E-Mail-Adresse	datenschutz@kreis-ploen.de

## 2. Zwecke der Verarbeitung

### 2.1 Beschreibung des Verarbeitungsprozesses

Baugenehmigungsverfahren und Verfahren bezüglich bauaufsichtlichem Einschreiten

### 2.2 Zweckbestimmung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir für die Bearbeitung Ihres Anliegens von Ihnen erhalten.

Daneben verarbeiten wir personenbezogene Daten, die für die Erbringung unserer Dienstleistungen bzw. zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Daten, die wir entweder von anderen Ämtern/Abteilungen unseres Hauses oder von Dritten zulässigerweise (z. B. aufgrund einer Rechtsgrundlage oder einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

## 3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Name	Beschreibung	Bemerkungen
Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	EU DSGVO Art. 6 Abs 3 lit. b	Nach § 54 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein (LBO) obliegt es im bauaufsichtlichen Verfahren der Bauherrin oder dem Bauherrn, die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörden zu erbringen. Die von Ihnen erhobenen

		Daten werden von uns als untere Bauaufsichtsbehörde in einer Bauakte und/ oder in einer automatisierten Vorgangsdokumentation gespeichert, um bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (vgl. § 59 Abs.1 Satz 1 LBO).
--	--	--

#### 4. Empfänger der personenbezogenen Daten

##### 4.1 Interner Empfänger

Empfänger	Rechtmäßigkeit	Zweck	Bemerkungen
Amt für Schule und Kultur	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	Betroffene interne Fachbehörden (§ 67 LBO)	
Amt für Sicherheit, Ordnung u. Veterinärwesen	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	Betroffene interne Fachbehörden (§ 67 LBO)	
Amt für Umwelt	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	Betroffene interne Fachbehörden (§ 67 LBO)	

##### 4.2 Externer Empfänger

Empfänger	Rechtmäßigkeit	Zweck	Bemerkungen
Gemeinden und Städte des Kreises Plön	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	Betroffene nach § 67 Abs. 1 LBO	
Verfahrensbeteiligte im Baugenehmigungsverfahren	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	Verfahrensbeteiligte (§§ 67 Abs.1, 72, 70 Abs. 3-5 LBO)	
Externe Fachbehörden	Gesetzliche Grundlage (Mitgliedsstaat)	betroffene Fachämter (§§ 67 Abs. 1, 72,70 Abs. 3-5 LBO Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Behörden oder auch Nachbarn, Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken, ggfs. andere Störer nach § 59 LBO sowie eventuell Bevollmächtigte der genannten Personengruppen (im	

		wesentlichen Anwälte und Architekten) während oder nach Abschluss des bauaufsichtlichen Verfahrens beteiligt bzw. unterrichtet werden. Wenn Sie erfahren möchten, ob und welche Dienststellen diese sind, melden Sie sich unter der Telefonnummer 04522/743-524 oder schreiben eine E-Mail an <a href="mailto:bauamt@kreis-ploen.de">bauamt@kreis-ploen.de</a> .	
--	--	--	--

## 5. Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Es findet keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

## 6. Fristen für die Löschung

Dauernd aufzubewahren:

Akten mit Baugenehmigungen oder Baulasten

10 Jahre aufzubewahren:

Abgelehnte Bauanträge und Voranfragen, erloschene Bauakten, Akten mit positiven Bauvorbescheiden ohne anschließend erteilte Baugenehmigung

3 Jahre aufzubewahren:

Abbruchgenehmigungen

Unverzüglich zu vernichten:

Akten zu Bauvorhaben, die nach heutigem Recht genehmigungs- bzw. anzeigefrei sind

## 7. Rechte des Betroffenen

Wir weisen ausdrücklich auf die unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Rechte an dieser Stelle hin:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Daten übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- und das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

## 8. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, bei der vom Land beauftragten Person für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen.

Name	Marit Hansen
vfinhalt_ibl_adresszusatz	
Straße, Hausnummer	Holstenstraße 98
PLZ / Ort	24103 Kiel
Postfachadresse	71 16 (24171 Kiel)
Telefon	04 31/988-12 00
Fax	04 31/988-12 23
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:mail@datenschutzzentrum.de">mail@datenschutzzentrum.de</a>
Internet-Adresse (URL)	<a href="http://www.datenschutzzentrum.de">http://www.datenschutzzentrum.de</a>

## 9. Informationen zur Bereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und somit verpflichtend.

Die Nichtbereitstellung dieser hat folgende Konsequenzen:

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

In der Regel wird es so sein, dass die Daten offensichtlich erforderlich sind. Wenn Sie Zweifel an der Erforderlichkeit haben, fragen Sie uns!

## **10. Informationen zur Entscheidungsfindung**

Es findet keine automatisierten Entscheidungsfindung (Scoring) einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 statt.